

heutigen öffentlichen Rechtes gesprochen werden kann (Rösler a. a. O. S. 3). Grade für die Rechtswissenschaft ist es aber nothwendig, daß die äußere Seite nicht außer Acht gelassen und das Subject ins Auge gefaßt werde, welches die Anschauungen und Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft in Betreff der Rechtsgestaltung zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen berufen ist. Für das Verständniß des geltenden Rechtes und des Rechtes in der Geschichte ist selbstverständlich die Kenntniß der gesellschaftlichen Zustände des Zeitalters unentbehrlich, zumal bei der im Texte vertretenen Berücksichtigung des Rechtszweckes bei der Eintheilung des Rechtsstoffes. Bedeutung nicht bloß für das Recht, sondern im Rechte kann aber die Gesellschaft erst dann erlangen, wenn sie Rechtssubject geworden ist, ein Ziel, welchem unsere heutige Gesellschaft erst zustrebt. Vergl. auch das Referat Bözl's über Rösler's angez. geistvolles Werk in der Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 17 S. 50, insbes. S. 65 flg.

Ann. 7. Mag nun aber ein Recht unmittelbar jedem Einzelnen oder mag es zunächst der öffentlichen Gewalt eingeräumt sein und nur mittelbar die Einzelnen berühren, so läßt sich doch von beiden Arten der Rechte gleichmäßig sagen, daß sie einmal nicht um der einzelnen Berechtigten willen, sondern mit Rücksicht auf die Ermöglichung eines gedeihlichen Zusammenlebens Aller gegeben und andererseits in ihrem letzten Grunde durchweg den Einzelnen und nicht künstlich gebildeten Gemeinwesen zu dienen bestimmt sind: „alle Rechte haben ebensowohl eine private, als eine öffentliche Seite“ (Ahrens). Der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatrechten ist wesentlich äußerlicher (formeller) Natur und daß auf ihn so außerordentliches Gewicht in der Rechtswissenschaft gelegt worden, ist eine Folge der geschichtlichen Entwicklung derselben (Ann. 17) und der Gesetzgebung. Vergl. unten § 18. Welche Schwierigkeiten es hat, bei der Behandlung eines Rechtsgebietes, dessen Einheit in dem Zwecke der zugehörigen Rechtsbestimmungen zu suchen ist, auch der Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatrechten gerecht zu werden, hat sich u. a. beim Bergrechte gezeigt, wo man die frühere Berücksichtigung dieser Unterscheidung bereits als unhaltbar aufgegeben hat. Vergl. *Mehnbach*, Das gemeine deutsche Bergrecht Bd. 1 S. 2. Einen weiteren Beleg für die aufgestellte Behauptung bietet der Umstand, daß auch neuere Codificationen des bürgerlichen Rechts nicht umhin gekonnt haben, die „in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen“ unberührt zu lassen und zu salviren: *Publicationsverordnung zum sächs. bürg. Gesetzbuche v. 2. Januar 1863 § 3*, und daß die Wissenschaft des deutschen „Privatrechts“ genöthigt ist, den „öffentlich-rechtlichen Gesetzen, welche auf das Privatrecht Einfluß haben“ (*Dreyer*, Deutsches Reichs-Civilrecht S. 101), ihre Betrachtung zuzuwenden.

Ann. 7a. Doch pflegt man unter der Bezeichnung, „öffentliche Verwaltung“ meist auch denjenigen Theil der Thätigkeit des Staates u. s. w. zu verstehen, welcher sich nicht als Ausübung öffentlicher Rechte darstellt. Vergl. den Text bei Ann. 10.

Ann. 8. Gewöhnlich wird „der Staat“ als das ausschließlich mit der öffentlichen Gewalt bekleidete Gemeinwesen bezeichnet, da er in den heutigen